

**Fortschreibung der Regionalpläne Erneuerbare Energien Solar des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein und des Regionalverbandes Nordschwarzwald**  
Stellungnahmen der Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

## **I. Anlass**

Nach §§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 muss die Regionalplanung zur Erreichung der Klimaschutzziele Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergie- und Photovoltaiknutzung festlegen und die notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung feststellen. Als Flächenziel für Freiflächenphotovoltaik sieht der Gesetzgeber mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche vor.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) hatte am 23. Februar 2022 den Aufstellungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) für die Teilfortschreibung „Solarenergie“ gefasst. Damit sollen die einschlägigen Regionalplankapitel, insbesondere Kapitel 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ unter Beachtung der geänderten Rahmenbedingungen aktualisiert werden.

Durch die Planung wird kein Baurecht geschaffen, sondern geeignete Gebiete festgelegt. Für die Realisierung der Anlagen im Außenbereich bedarf es in der Regel eines Bebauungsplans, soweit es sich nicht um privilegierte Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b Baugesetzbuch handelt (z.B. Flächen in einem Abstand von 200 m längs von Autobahnen oder Schienenstrecken). Auch außerhalb der Vorranggebiete ist weiterhin die Steuerung über die gemeindliche Bauleitplanung möglich und nötig.

## **II. Planung des Regionalverbandes**

Ziel der Planung ist die Festlegung von Vorranggebieten auf denjenigen Flächen, welche die höchste Eignung sowie die geringsten Nutzungskonflikte im regionalen Kontext aufweisen (Best-Standorte). Solarenergieanlagen sollen bevorzugt auf oder an baulichen Anlagen und versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten sowie für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbaren Flächen errichtet werden. Die Neuinanspruchnahme von Flächen an Land durch Freiflächensolaranlagen soll auf ein Mindestmaß reduziert werden und sich an bestehenden Strukturen orientieren. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen soll so flächensparend, freiraumschonend und umweltverträglich wie möglich erfolgen. Eine besondere Eignung wird an infrastrukturell deutlich vorgeprägten Bereichen sowie großflächigen vorbelasteten Gebieten, wie Baggerseen oder Deponieflächen gesehen. Zudem soll eine Bündelung der baulichen Nutzung im Freiraum durch eine Mindestgebietsgröße von drei Hektar erfolgen.

Bisher sah der Regionalplan die Ausweisung von Gebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen als Vorbehaltsgebiete vor. Der aktuelle Teilregionalplan (Satzung vom 05.12.2018) beinhaltet sechs Flächen als Vorbehaltsgebiete im NVK-Gebiet.

Es wurde eine Flächenkulisse nach den vom Regionalverband beschlossenen Planungskriterien erarbeitet. Die Flächenkulisse umfasst 76 Vorranggebiete mit insgesamt ca. 1.073 Hektar für die Nutzung der Solarenergie. Dies entspricht ca. 0,5 Prozent der Regionsfläche. Die Region Mittlerer Oberrhein übertrifft damit die gesetzlich geforderte Mindestvorgabe von 0,2 Prozent der Regionsfläche (ca. 430 ha).

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der parallel anstehenden Gesamtfortschreibung auch auf neue Formen der Nutzung der solaren Strahlungsenergie eingegangen werden, z. B. schwimmende Solaranlagen, Agri-Photovoltaik (Agri-PV) und Freiflächensolarthermie. Hierzu hat der Regionalverband am 18. Oktober 2023 die Öffnung von Freiraumfestlegungen für die Solarenergie beschlossen. Somit können Freiflächensolaranlagen zukünftig bei entsprechender Eignung der Gebiete auch in Regionalen Grünzügen oder Gebieten für Naturschutz und Landschaft außerhalb von Kernräumen des Regionalen Biotopverbunds sowie außerhalb von Biototypenkomplexen mit hoher und sehr hoher Bedeutung errichtet werden. Gleiches gilt in Gebieten für die Erholung und soweit es Agri-Photovoltaik betrifft auch in Gebieten für die Landwirtschaft. Darüber hinaus hat der Planungsausschuss des RVMO in seiner Sitzung am 31. Januar 2024 beschlossen, Vorrangfläche für die Landwirtschaft – die privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB entgegenstehen – in den Bereichen des 200 m-Abstandes zu Autobahnen zu öffnen. Diese Öffnung gilt nicht für den 200 m-Abstand zu Schienenstrecken.

Der Regionalverband hat am 13. Dezember 2023 den Entwurf der Fortschreibung und die Einleitung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit bis 31. März 2024 beschlossen. Im Zuge dessen ist auch der NVK aufgefordert zur Planung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

### III. Flächenkulisse für den NVK

Für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe sind die folgenden Flächen im Entwurf des Regionalplanes Erneuerbare Energien-Solar enthalten. Hierzu wird auf die Übersichtskarte sowie die Teilkarten Nr. 3, 7, 8, 9 und 10 (**Anlage 2**) verwiesen. Die Steckbriefe zu den genannten Flächen, der Umweltbericht sowie die übrigen Unterlagen zum Verfahren, stehen auf der Internetseite der RVMO zur Verfügung: <https://rvmo.raumordnung-online.de/verfahren/solarenergie-rvmo/public/detail#procedureDetailsDocumentlist>

#### Eggenstein-Leopoldshafen

- FSA\_45: Offenland (12,7 ha)

#### Ettlingen

- FSA\_34: Offenland Autobahn (9,4 ha)
- FSA\_61: Offenland Autobahn (11,9 ha)

#### Karlsbad

- FSA\_27: Offenland Autobahn (8,8 ha); teilweise bereits als Vorbehaltsgebiet im Teil-Regionalplan Erneuerbare Energien 2019 enthalten
- FSA\_76: Offenland Autobahn (3 ha)
- FSA\_62: Offenland (11,5 ha)
- FSA\_87: Deponie (6,7 ha)

#### Karlsruhe

- FSA\_69: Deponie (4,5 ha)
- FSA\_85: Deponie (10,3 ha)

#### Linkenheim-Hochstetten

- FSA\_25: Offenland (10,6 ha), teilweise bereits als Vorbehaltsgebiet im Teil-Regionalplan Erneuerbare Energien 2019 enthalten
- FSA\_115: Offenland (27,8 ha); der Großteil der Fläche liegt auf der Gemarkung Dettenheim

#### Rheinstetten

- FSA\_14: Baggersee (15,7 ha)

#### Stutensee

- FSA\_97: Offenland Bahn (16,8 ha)
- FSA\_116: Offenland Bahn (17,3 ha)

#### Weingarten

- FSA\_2: Baggersee (19,8 ha)

Die Gemeinde Karlsbad sowie die Städte Karlsruhe und Stutensee machen noch Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zur Flächenkulisse.

### **IV. Planung des Regionalverbandes Nordschwarzwald**

Auch der Regionalverband Nordschwarzwald (RVN) hat das Verfahren zur Teilfortschreibung Solar auf den Weg gebracht und den NVK zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Belange des NVK sind nicht betroffen.

### **V. Fazit und weiteres Vorgehen**

Aus Sicht der Planungsstelle kann grundsätzlich der vorgelegten Planung mit ihren Zielen zugestimmt werden. Der Regionalverband wird als nächste Schritte die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sichten und auswerten, ggf. wird eine erneute Offenlage erforderlich. Der Satzungsbeschluss ist für 30. September 2025 vorgesehen

**Beschluss:**

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung

1. befürwortet die Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein,
2. beschließt die vorliegende Stellungnahme zur Teilfortschreibung Solar und beauftragt die Planungsstelle, diese an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein zu übermitteln,
3. beauftragt die Planungsstelle eine Stellungnahme zur Planung Solarenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald zu formulieren.

- Der Verbandsvorsitzende -